



§1. Allgemeines

1. Die Bootsordnung ist eine ergänzende Bestimmung zur Satzung Airbus BSG Rudern & Kajak. Sie regelt den Bootsbetrieb der Mitglieder unter Berücksichtigung der geltenden Bodenseeschiffahrtsordnung (BSO) und ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Bodenseeschiffahrtsordnung (BSO) bleibt von dieser Bootsordnung unberührt und ist jederzeit gültig.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf Wasser und an Land sportlich und fair zu verhalten, und zwar so, dass dem Ansehen der Airbus BSG Rudern & Kajak in keiner Hinsicht Schaden zugefügt wird. Das Rauchen ist im Bootshaus, in der Bootshalle und während des Sportbetriebes untersagt.
3. Verantwortlich für den gesamten Ruder- sowie Paddelbetrieb sind die Sportwarte. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie sind für die Einteilung von Mannschaften, die Zuordnung und Genehmigung zur selbstständigen Bootsnutzung sowie deren Reservierung zuständig.
4. Die Ausbildung im Rudern, Paddeln und Steuern sowie die Unterweisung in die damit zusammenhängenden Fragen der persönlichen Sicherheit und in die geltenden Bestimmungen der BSO erfolgt durch die Sport- oder Bootswarte oder durch eine vom Vorstand hierfür angewiesene Person.

§2. Sportbetrieb

a) Zeiten

1. Der Sportbetrieb findet grundsätzlich zu den veröffentlichten festen Trainingsterminen statt.
2. Mitgliedern mit ausreichender praktischer Erfahrung ist nach einer mündlichen Freigabe durch einen der Sportwarte das Ausfahren jederzeit und ohne Aufsicht gestattet.
3. Nicht-Mitglieder können nach Rücksprache mit einem der Sportwarte eine Probeausfahrt machen. Es liegt im Ermessen des Sportwarts, zu entscheiden, ob eine Aufsicht erforderlich ist.
4. Die ausgewiesenen Trainingszeiten definieren den Zeitpunkt der Bootseinteilung. Zu diesem Zeitpunkt haben alle teilnehmenden Sportler in den Wetterbedingungen angemessener Kleidung zu erscheinen.

b) Bootsnutzung

1. Die eigenverantwortliche Benutzung der Vereinsboote ist den „vollständigen Mitgliedern“ gestattet, vorausgesetzt, sie können ausreichende Schwimmfähigkeit nachweisen und verfügen über ausreichende ruder- oder paddelsportliche Kenntnisse.
2. Inhaber von Saisonpässen können Bootsmaterial im Beisein des Fahrtenleiters benutzen. Das Bootsmaterial wird vom Fahrtenleiter zugewiesen.
3. Nichtschwimmern ist die Nutzung der Boote untersagt.
4. Es ist verboten, die durch Boots- bzw. Sportwarte gesperrten Boote zu benutzen.
Folgende farbliche Markierungen an den Booten sind geregelt:
 - a. grün: freigegeben zur Benutzung für alle Mitglieder



- b. gelb: Benutzung nur durch erfahrenere Mitglieder nach Freigabe durch einen Sportwart
 - c. blau: Privatboote; Benutzung nur nach Rücksprache mit dem Besitzer
5. Ein Boot darf nur dann genutzt werden, wenn die Mannschaft eine Einführung in die Nutzung der Boote vom Sport- oder Bootswart erhalten hat.
 6. Gäste können mit Zustimmung der Sport- oder Bootswarte an einer Fahrt teilnehmen. Der Obmann muss jedoch ein vollständiges Mitglied der Betriebssportgruppe sein.
 7. Bei stürmischem Wetter, Gewitter, Eisgang oder starkem Nebel (unsichtigem Wetter) ist die Ausfahrt mit Vereins- und Privatbooten untersagt.

c) Allgemeine Hinweise zur Bootsfahrt

1. Jede Fahrt, auch die der Privatboote, ist vor Fahrtantritt in das elektronische Fahrtenbuch (<https://www.ruk-dornier.de/Mitgliederbereich>) mit Ziel und Abfahrtszeit einzutragen. Verantwortlich für den vollständigen Eintrag ist jeder Bootsnutzer.
2. Vor jeder Fahrt ist die Mannschaft dazu verpflichtet, das Boot und das erforderliche Zubehör auf Vollständigkeit sowie auf etwaige Schäden zu prüfen. Schäden die bei der Prüfung bemerkt werden, müssen im Fahrtenbuch vor Fahrtantritt vermerkt werden.
3. Das Anlanden an Ufer abseits geeigneter Bootsstege mit sämtlichen Ruderbooten ist untersagt. (Die Bootsrümpfe würden aufgrund des steinigen Untergrunds massiv Schaden nehmen)
4. Bei aufkommendem Starkwind oder Gewitter ist die Fahrt nicht anzutreten bzw. sofort zu unterbrechen und das Wasser schnellstmöglich zu verlassen.
5. Die gesamte Mannschaft ist für die sachgemäße Behandlung des Bootes sowie seines Zubehörs verantwortlich. An fremden Anlegeplätzen ist das Boot zu beaufsichtigen oder an Land sachgemäß zu lagern. Dem Diebstahl von Bootsmaterial ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
6. Kann oder darf eine Fahrt nicht fortgesetzt werden, so ist die Mannschaft dazu verpflichtet, das Boot sachgemäß zu lagern und die Sport- oder Bootswarte umgehend telefonisch zu informieren.
7. Nachtfahrten (ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) dürfen nur mit Steuermann erfolgen und bedürfen der Genehmigung der Sport- oder Bootswarte. Eine der BSO entsprechende Beleuchtung ist mitzuführen und gesetzmäßig einzusetzen. Alleinfahrten bei Nacht sind zu unterlassen.
8. Mehrtägige Fahrten sind frühzeitig mit den Sport- oder Bootswarten abzustimmen.
9. Entgegenkommende Ruder- oder Paddelboote sind freundlich zu grüßen.
10. Das Rudern oder Paddeln im alkoholisierten Zustand und das Trinken von Alkohol sowie das Rauchen im Boot sind verboten.
11. In den Wintermonaten (Okt - Apr) **müssen** während einer Fahrt Schwimmhilfen oder Rettungswesten getragen werden.



12. Alleinfahrten sollten unterbleiben. Allgemein wird das Tragen von Rettungswesten auch in den Sommermonaten empfohlen.

d) Kentern

1. Alle verfügbaren Boote haben bei sachgemäßer Benutzung und Beladung positiven Auftrieb und sinken auch im Falle eines Kenterns nicht. Daher sollten im Falle eines Kenterns die Sportler zu ihrer eigenen Sicherheit grundsätzlich bei dem gekenterten Boot bleiben.
2. Die Mannschaftsmitglieder sollten versuchen, wieder in das Boot einzusteigen. Ist dies nicht möglich oder das Ufer sehr nahe, so kann die gesamte Mannschaft, sich am Boot festhaltend mit dem Boot zum Ufer schwimmen. Ist das Ufer zu weit entfernt um erreicht zu werden, so muss unverzüglich ein Notruf abgesetzt werden. In den Wintermonaten bzw. wenn das Wasser sehr kalt ist wird empfohlen, selbst wenn das wieder Einsteigen nicht möglich ist auf das Boot zu klettern.
 - a. Bei einer Havarie auf dem Wasser ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren oder erschöpften Kameraden ist Hilfe zu leisten. Als Ausnahme gilt bei Unfällen in der Nähe von Schleusen und Wehren, dass sich die Mannschaft gemeinsam vom Boot entfernt und in Sicherheit bringt. In der Nähe von Ufern hat die Mannschaft das Boot schwimmend an Land zu bringen.

e) Veranstaltungen

1. Finden planmäßig Veranstaltungen der BSG oder von der BSG unterstützte Veranstaltungen statt, für die bestimmte Boote oder andere Ausrüstung erforderlich sind, so kann die BSG diese reservieren. Dies ist möglichst zeitig durch geeignete Mittel (Aushang, Emails) den Mitgliedern mitzuteilen und durch beispielsweise ein Schild am Boot selbst kenntlich zu machen. Die Reservierung gilt nur für die Dauer der Veranstaltung selbst und ggf. erforderliche Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit, die jedoch möglichst kurz gehalten werden muss.

§ 3 Während der Fahrt

a) Gesperrte Bereiche

1. Gesperrte Bereiche wie Naturschutzgebiete und Bereiche für Schwimmer sind gekennzeichnet durch rot-weiß-rote Schilder und dürfen nicht befahren werden. In Notfällen, wenn unverzüglich an Land angelegt werden und dazu ein gesperrter Bereich durchfahren werden muss, ist besondere Vorsicht auf die Umwelt walten zu lassen.



2. Ein weißes Quadrat mit roter Umrandung und schwarzem senkrechtem Strich warnt vor Gefahrenstellen. In diesen Bereichen muss die Mannschaft besondere Vorsicht walten lassen.





3. Rote und blaue Schilder mit einem P kennzeichnen Verbot bzw. Erlaubnis, an der betreffenden Stelle anzulegen oder festzumachen.
4. Hafeneinfahrten dürfen erst nach Überprüfung der Sicherheit zügig gequert werden. Das Einfahren oder Anlegen in Häfen ist grundsätzlich untersagt.
5. Von Fischerbojen ist ein Abstand von mindestens 50m einzuhalten.



6. Das Durchqueren von Liegeplätzen (z.B. Segelboote, Motorboote etc.) ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.

§4.Sicherheit auf dem Wasser

a) Grundsätzliches

1. Vor jeder Ausfahrt sollte eine Vertrauensperson über die anstehende Fahrt informiert werden.
2. Bei jeder Ausfahrt sollte im Boot zusätzlich zur Plakette mit den Kontaktdaten der BSG eine Plakette mit Kontaktdaten des Sportlers an der dafür vorgesehenen Stelle befestigt werden. Bei Booten mit mehreren Personen Besatzung genügt die Plakette des Obmannes. Bei Ausfahrten von Gästen genügen die im Boot vorhandenen BSG Daten.

b) Ausrüstung

1. Bei Ausfahrten ist es Pflicht, für jede Person (auch eventuelle Steuerleute und Passagiere) eine Schwimmweste mit mindestens 100N Auftrieb an Bord zu haben. Es wird empfohlen, diese auch zu tragen. Bei Starkwind- oder Sturmwarnung gilt eine Tragepflicht. Ein Grundbestand an Schwimmwesten wird von der BSG zur Verfügung gestellt.
2. Auf längeren Fahrten (>4h), auf Seequerungen, bei Ausfahrten in unbekannte Gewässer sowie bei Starkwind oder Sturmwarnung müssen zusätzlich ein wasserdicht eingepacktes Mobiltelefon mit einer eingespeicherten Rufnummer der Wasserschutzpolizei bzw. der relevanten Rettungsdienste, Handlenspumpen oder Schöpfkellen, sowie je Boot mindestens zwei rundum leuchtende Lichter mitgeführt werden.

c) Wind und Wetterbedingungen

1. Der Ruder- und Paddelbetrieb findet nur bei Tageslicht statt. Befindet sich ein Boot bei Einbruch der Dämmerung außerplanmäßig noch auf einer Fahrt, so muss unverzüglich an Bug und Heck je ein Licht befestigt werden. Ausnahmen dieser Regelung gelten, wenn vorher mit Vorstand oder Sportwarte eine Nachtfahrt abgeklärt und entsprechende Beleuchtung vorhanden ist.
2. Der Ruderbetrieb ist bei Starkwind- und der Kajakbetrieb bei Sturmwarnung einzustellen. Die Warnungen können anhand der Sturmwarnfeuer identifiziert werden:
 - a. Starkwindwarnung: **40 orangefarbene Blitze pro Minute**. Der Ruderbetrieb ist einzustellen und es gilt unverzüglich an Land anzulegen. Für den Kajakbetrieb gilt erhöhte Vorsicht. Falls erforderlich sollten Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden (Schwimmweste anlegen).



- b. Sturmwarnung: **90 orangefarbene Blitze pro Minute**. Der gesamte Ruder- sowie Paddelbetrieb ist einzustellen. Es gilt, unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen, unverzüglich an Land anzulegen.

§5. Bootsschäden, Unfälle

1. Bei Unfällen gilt die oberste Priorität dem Schutz bzw. der Hilfe von Menschen.
2. Auch bei Unfällen, in die ein Boot nicht selbst verwickelt ist, gilt die Verpflichtung zur Hilfeleistung solange dabei die eigene Mannschaft nicht in Gefahr gebracht wird. Wäre eine Hilfeleistung zu gefährlich, so muss mindestens ein Notruf abgesetzt werden.
3. Beanstandungen sowie Schäden am Bootsmaterial und Bootszubehör, die sich während der Fahrt ergeben, sind im Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart unverzüglich zu melden.
4. Bei großen Schäden und bei Unfällen ist der Vorstand schriftlich und unverzüglich über den Schadens- bzw. Unfallhergang zu benachrichtigen. Unterlässt die Mannschaft die Meldung pflichtwidrig oder ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden, so kann die Mannschaft zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder anteilig herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.
5. Beschädigtes Material das nicht weiter benutzt werden kann muss sofort für andere Mitglieder deutlich erkennbar markiert werden.

§6. Bootslagerplätze

1. Lagerplätze der BSG Dornier Rudern und Kajak stehen vollständigen Mitgliedern zur Verfügung und können formlos beim Spartenvorstand für eine Saison beantragt werden. Über die Vergabe wird in Abhängigkeit der Anzahl an verfügbaren Plätzen sowie eventuell weiterer Bewerber entschieden.
Die Priorisierung der Anträge lautet dabei wie folgt:
 - a. Vereinseigene Boote
 - b. Privatboote
 - c. Nicht-Boote (Surfbretter, Stand-Up Paddles)
2. Gibt es innerhalb einer Prioritätskategorie mehr Anträge als freie Plätze, so entscheidet das Los. Wünsche für bestimmte Plätze werden in begründeten Fällen berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden.
3. Die Jahresgebühren für die Lagerplätze sind in der Gebührenordnung geregelt. Der Lagerungszeitraum ist von einschließlich Mai bis einschließlich März. Der Monat April ist für eventuelle Wartungs- und Umbaumaßnahmen des Lagers für die jeweils kommende Saison vorgesehen und es besteht während des gesamten Monats kein Anspruch auf Lagerung.
4. Hat ein Boot keine Lagerberechtigung mehr, so wird der Eigentümer schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, das Boot abzuholen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei Jahren nach, so wird dies als Eigentumsaufgabe nach §959 BGB betrachtet und das Boot geht in Vereinseigentum über, sofern in diesem Zeitraum mindestens drei schriftliche Aufforderungen zur Abholung und eine schriftliche Warnung vor der Eigentumsübertragung an die im Mitgliedsregister hinterlegte Vereinsadresse erfolgt sind.



§7. Handhabung der Boote

a) Transport

1. Üblicherweise sind Boote so dimensioniert, dass sie von ihrer Mannschaft über kürzere Strecken getragen werden können, d.h. ein 1er-Kajak oder Ruderboot kann von einer Person getragen werden, ein 2er-Kajak von zwei Personen, etc.
2. Dennoch hat die Sicherheit Vorrang, d.h. Anfänger und schwächere Personen, die zum Tragen der Boote um Hilfe bitten, ist Hilfe zu gewährleisten.
3. Für schwerere Boote stehen in der Regel Rollwagen zur Verfügung.

b) Vor dem Fahrtantritt

1. Vor Fahrtantritt ist eine Funktionsprüfung des Bootes durchzuführen. Dies beinhaltet beispielsweise die Funktion des Steuer und den Rumpf.

c) Einstieg

1. Laminierte Boote und Boote aus Privatbesitz müssen vor dem Einsteigen in ausreichend tiefes Wasser getragen und im Wasser eingestiegen werden.
2. Das Ein- & Aussteigen der Ruderboote erfolgt grundsätzlich über die Slipanlage des Segelsportclubs.
3. Der Ein- & Ausstieg in robustere PET –Kajaks kann auch an Land erfolgen, mit anschließendem Rutschen über das Ufer ins Wasser.

d) Anlegen

1. Das Anlegen und Betreten fremder Grundstücke ist nur mit dem Einverständnis des Grundstückseigentümers erlaubt.

e) Bootsreinigung

1. Nach jeder Ausfahrt ist der Rumpf mit einem Schwamm und etwas Wasser, bei stärkeren Verschmutzungen ggf. mit etwas Spülmittel, zu reinigen und dabei auf Beschädigungen zu überprüfen. Zudem müssen die Steueranlagen, alle weiteren beweglichen Teile und bei Ruderbooten die Rollschienen gereinigt werden.
2. Paddel und Skulls brauchen nur bei sichtbarer Verschmutzung an den Blättern abgewischt zu werden.
3. Zweimal im Jahr wird eine große Reinigungsaktion vorgesehen (Desinfektion der Rudergriffe / Paddel etc.).
4. Nach Kentern ist das Boot gründlich von innen und außen zu trocknen. Falls Wasser in den Schwimmkörper eindringen konnte ist es so gut wie möglich auszukippen und das Boot anschließend mit offenen Lukendeckeln regensicher zum Trocknen zu lagern.

f) Lagern

1. Jedes Boot wird auf seinem zugewiesenen Lagerplatz gelagert.
2. Luftkästen müssen zur Lagerung geöffnet sein, jedoch nur wenn ein Eindringen von Regen und anderer Feuchtigkeit ausgeschlossen werden kann. Die Dollen von Ruderbooten sollten



zum Lagern geschlossen sein.

3. Die Boote müssen so gelagert werden, dass eine Beschädigung des Rumpfes oder andere Anbauteile ausgeschlossen ist. Hierbei sollte das Boot auf dem Süllrand und mit Rumpf nach oben zeigend auf Lagerböcken oder Regal abgelegt werden, um Druckstellen im Rumpf zu vermeiden.

g) Ablegen außerhalb der Lagers

1. Wird das Boot außerhalb des Lagers abgelegt, sollte dies auf weichen Untergründen wie z.B. Grasflächen erfolgen. Wenn möglich ist eine Lagerung auf Lagerböcken zu bevorzugen.
2. Grundsätzlich gilt, dass ein Ablegen von Booten die mit Finnen, Ruder oder Steuer ausgerüstet sind, vermieden werden muss. Hierbei sollte das Boot auf dem Süllrand abgelegt werden.

§8. Reservierung von Booten

1. Bootsreservierungen sind über einen elektronischen Eintrag im Mitgliederbereich (<https://www.ruk-dornier.de/Mitgliederbereich> ==> „Ins Gästebuch eintragen“) vorzunehmen.
2. Bei Reservierungen von Booten, die in der Woche im allgemeinen Ruder- bzw. Ausbildungsbetrieb genutzt werden, ist eine rechtzeitige Absprache mit den verantwortlichen Sport- oder Bootswarten erforderlich.

§9. Wanderfahrt, Fahrtenleiter

1. Für jede Wanderfahrt ist ein Fahrtenleiter zu benennen.
 2. Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt. Er muss die Obleute auf die Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer hinweisen.
 3. Fahrtenleiter kann nur derjenige sein, der sich der besonderen Verantwortung und der Pflichten eines Fahrtenleiters bewusst ist. Er muss bereits selber an Wanderfahrten teilgenommen haben und über die notwendigen Kenntnisse eines Bootsführers für fremde Gewässer verfügen.
 4. Der Betriebssportgruppenleitung ist es für jede Wanderfahrt vorbehalten, die Nutzung der Boote zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass dem Fahrtenleiter die erforderlichen Qualifikationen fehlen.
1. Unmittelbar nach einer Wanderfahrt müssen die Boote gesäubert und dem Sportbetrieb wieder zur Verfügung gestellt werden.

§10. Verstöße gegen die Bootsordnung

1. Bei Verstößen gegen die Bootsordnung kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen sowie ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot verhängen.



Freigegeben vom BSG Vorstand:

Spartenleiter

Kassenwart

Sportwart

Bootswart
